**Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Aschersleben für das Haushaltsjahr 2013**

## I. Vorbemerkungen

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aschersleben hat gem. § 129 Abs. 1 Nr. 1 GO LSA (nunmehr § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA) die Jahresrechnung der Stadt Aschersleben für das Haushaltsjahr 2013 geprüft. Der Prüfbericht datiert auf den 26.11.2021 und stellt in erster Linie die Richtigkeit der Rechnungslegung im Jahresabschluss 2013 dar und bildet das Ergebnis der Prüfungsarbeiten des Rechungsprüfungsamtes ab.

Im Anschluss an die Erstellung des Schlussberichtes legt der Oberbürgermeister den Prüfbericht und, sofern erforderlich, gem. § 120 Abs. 1 S. 3 KVG LSA die Stellungnahme zum Prüfbericht dem Stadtrat vor. Die Stellungnahme des Oberbürgermeisters ist neben dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes Bestandteil des Jahresabschlusses.

## II. Stellungnahme zu den Bemerkungen

### 1. Aussagefähige Buchungstexte – Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes S. 8

> Vom Rechnungsprüfungsamt werden daher aussagefähigere Buchungstexte empfohlen, um nicht erst durch persönliches Nachfragen, wie eine zeitintensive Akteneinsichtnahme, die Ordnungsmäßigkeit nachvollzogener Datenausweise feststellen zu können, zumal diese auch die Grundlage für die Weiterverarbeitung im Buchhaltungssystem bilden.

Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) zum 01.01.2013 brachte viele Neuerungen mit sich. Während die Kameralistik lediglich zahlungswirksame Einnahmen und Ausgaben abbildete und es mit dem Verwaltungs- und dem Vermögenshaushalt nur zwei Rechnungen gab, änderten sich die Komplexität und die Form der Darstellung mit dem NKHR grundlegend.

Dies führte u.a. dazu, dass es selbst für einen sachverständigen Dritten schwieriger und zeitintensiver ist, Buchungen und Geschäftsvorfälle nachzuvollziehen.
Um dem zu begegnen, werden seit April 2017 Buchungstexte nach einer einheitlichen Systematik vergeben.

### 2. Aussagekräftiger Rechenschaftsbericht und Anhang – Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes S. 8 und S. 9

> [Der Rechenschaftsbericht] sollte aber für den Jahresabschluss 2021 aussagekräftiger gestaltet werden, gleichfalls sollten zukünftige zu erwartende Risiken dargestellt werden. [...]
> Der Anhang war klar und übersichtlich gegliedert. Er enthielt mit Ausnahme der eingegangenen Rechtsverpflichtungen sowie der durchschnittliche Zahl der während des Haushaltsjahres beschäftigen Beamten sowie Arbeitnehmer ansonsten alle erforderlichen Angaben. Dies sollte beim Anhang für den Jahresabschluss 2021 Berücksichtigung finden.

Die Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes, im Rahmen des Rechenschaftsberichtes Aussagen zu den zukünftigen Risiken zu treffen sowie im Anhang weitere Erläuterungen zu den eingegangenen Rechtsverpflichtungen sowie zur durchschnittlichen Zahl der während des Haushaltsjahres beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer zu geben, werden ab dem Jahresabschluss 2021 berücksichtigt.

Für die Jahresabschlüsse 2014 bis 2020 wird von den Regelungen des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 15. Oktober 2020 zu den „Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse" i.V.m. dem Stadtratsbeschluss zur Anwendung des vorgenannten Erlassen (Beschlussvorlage VII/0242/20) Gebrauch gemacht. Demzufolge wird auf die Erstellung eines Anhangs gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA i. V. m. § 47 KomHVO sowie eines Rechenschaftsberichts gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 48 KomHVO verzichtet.

## 3. Überplanmäßige Auszahlungen nicht ordnungsgemäß genehmigt – Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes S. 11

Ergebnis dieser Prüfung war, dass die überplanmäßigen Ausgaben für die Anschaffung von 3 Beamern, 4 Polyluxen, 2 Fernsehern sowie 3 Laptops für Schulen sowie die Mietzahlungen zur Benutzung der Kreativwerkstatt einer Vorlage der Kommunalaufsicht zur Genehmigung hätten unterliegen müssen, was nachweislich nicht erfolgte. Es ist ebenfalls zu beanstanden, dass erst nach Verpflichtungseingang der Kommunalaufsichtsbehörde die überplanmäßige Ausgabe für Städtepartnerschaften, die eine vorherige Zustimmung bedurft, aber aufgrund der sachlichen Abweisbarkeit keine Zustimmung erhalten hätte, angezeigt wurde.

Die von der Kommunalaufsicht verfügte Pflicht, sämtliche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch die Kommunalaufsicht genehmigen zu lassen, ist im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ein sehr starker Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Abgesehen von den zwei genannten Verstößen ist die Stadt Aschersleben dieser Pflicht im Großen und Ganzen nachgekommen, was auch daran zu erkennen ist, dass im Jahr 2013 insgesamt über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben i.H.v. 527.493,63 Euro genehmigt worden sind.
Die Nichtbeachtung der kommunalaufsichtlichen Verfügung geschah zudem nicht vorsätzlich und führte auch zu keiner wesentlichen Ergebnisverschlechterung.

## 4. Fehlerhafte Ermächtigungsübertragung – Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes S. 13

Anders verhielt es sich aber bei der Ermächtigungsübertragung der „Freiflächengestaltung im Rahmen Stadtumbau", hier war im Haushaltsjahr 2014 die eigentliche Ermächtigung in Höhe von 778.371,52 € um 146.000,00 € erhöht worden, welches aus der Ermächtigungsübertragung für die „4. Erweiterung GG Güstener Straße" stammte.
Bei letztgenannter war die Ermächtigung von 1.013.031,56 € nicht nur um diese Summe reduziert worden, sondern um insgesamt 305.900,00 €. Diese Verfahrensweis entspricht nicht dem § 20 Abs. 2 der GemHVO Doppik, da Ansätze für Auszahlungen nur für ihren Zweck verfügbar bleiben dürfen.

Gemäß § 92 Abs. 4 GO LSA (neu: § 100 Abs. 1 Satz 2 KomHOV LSA) gilt die Haushaltssatzung grundsätzlich für ein Haushaltsjahr. Da der Haushaltsplan Bestandteil der Haushaltssatzung ist, gelten demzufolge die Ermächtigungen des Planes auch nur bis zum 31.12. des entsprechenden Jahres.
Der 31.12. als Stichtag für den Jahresabschluss behindert eine flexible Haushaltsführung, weshalb eine Übertragung von Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigungen gem. § 20 GemHVO Doppik in die nächste Rechnungsperiode zulässig ist.

Im vorliegenden Fall wurde wegen nötiger Mehrkosten die Ermächtigung für die „Freiflächengestaltung im Rahmen des Stadtumbaus" um 146.000 € erhöht, welche aufgrund von nicht vollumfänglichem Gebrauch der Ermächtigungsübertragung „4. Erweiterung GG Güstener Straße" zur Deckung genommen wurde. Zukünftig werden die Vorschriften zu Ermächtigungsübertragungen ihre Beachtung finden.

Für den Jahresabschluss 2014 ff. wird die Bildung und Übertragung von Ermächtigungen besser dokumentiert, sodass es zukünftig zu keinerlei diesbezüglichen Prüffeststellungen mehr kommen sollte.

## 5. Nachvollziehbarkeit von Eröffnungsbilanzkorrekturen – Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes S. 13

| |
|---|
| Vom Rechnungsprüfungsamt wird hier aber eine gesonderte Darstellung zur besseren Nachvollziehbarkeit anhand einer Anlage zur Schlussbilanz empfohlen. Vor allem weil ein Nachvollziehen der einzelnen Korrekturbuchungen im Korrekturkonto anhand der vorgelegten Unterlagen nicht vollumfänglich möglich war. Eine Aufklärung hierzu ist noch vor Beendigung des Jahresabschlusses 2014 dringend geboten. |

Der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes wird gefolgt. Ab dem Jahresabschluss 2014 werden Korrekturbuchungen besser dokumentiert.

## 6. Saldierung durchlaufenden Gelder – Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes S. 16

| |
|---|
| Unter den in der Finanzrechnung dargestellten Ein- und Auszahlungen fremder Finanzmittel wurden unter anderem in den Konten 6991 und 7991die Zahlung von Gehältern und Löhnen sowie Bankumbuchungen vorgenommen. Unter Kontengruppe 699 bzw. 799 sind durchlaufende Gelder und vorläufige Rechnungsvorgänge auszuweisen. Durchlaufende Gelder (auch durchlaufende Finanzmittel) sind finanzielle Mittel, die eine öffentliche Verwaltung für einen Dritten einnimmt und dann für den Dritten ausgibt. Da sich im Ergebnis die oben genannten Buchungen weitgehend saldieren, kann diese Feststellung somit als unwesentlich beurteilt werden. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, in künftigen Jahresabschlüssen diese Posten gegenzubuchen, um Ein- und Auszahlungen nur in ihrer tatsächlichen Höhe auszuweisen. |

Die in der Finanzrechnung 2013 ausgewiesenen Ein- und Auszahlungen fremder Finanzmittel enthalten unter anderem Entgeltzahlungen und Bankumbuchungen, deren Zuordnung zu durchlaufenden Posten vom Rechnungsprüfungsamt kritisch hinterfragt wird. Sowohl bei der

Buchungsstelle „Nettolöhne", als auch bei der Buchungsstelle „Geldverrechnungskonto" handelt es sich um Verrechnungskonten die genutzt werden, um die gestellten buchhalterischen Anforderungen erfüllen zu können.

Über die Buchungsstelle „Verwahr Nettolöhne" werden die Buchungen für Lohnzahlungen abgewickelt (vorläufige Rechnungsvorgänge). Dabei werden zum einen die Entgeltzahlungen (Auszahlungen) ausgabeseitig gebucht, jeweils in Summe für die Nettolöhne, ZVK, Krankenkassen und Finanzamt/Kindergeld. Die Banküberweisungen werden als Datei vom Lohnrechnungsprogramm direkt an das Online- Banking- Verfahren übergeben.
Einnahmeseitig wird aus der Schnittstelle des Lohnrechnungsprogrammes die Gegenbuchung für die im Haushalt auszuweisenden Brutto-Entgeltzahlungen, siehe Zeile 9 der Finanzrechnung – Personalauszahlungen, erfasst (Umbuchung: Auszahlung Haushalt gegen Einzahlung Verwahr Nettolöhne).
Durch den Einsatz der Software für die Lohnrechnung werden aufwendige Einzelbuchungen für die jeweiligen Produkte und Konten vermieden und automatisch vom Lohnsystem an die Buchhaltung übergeben. Da für die Buchhaltung das System der Bruttobuchung vorgeschrieben ist, nach welchem Ein- und Auszahlungen in voller Höhe zu buchen sind (Verrechnungsverbot), wurden auch im Jahresabschluss 2013 Ein- und Auszahlungen in der Buchungsstelle in voller Höhe ausgewiesen. Eine Beanstandung dieser Vorgehensweise erfolgte in den zurückliegenden Jahren weder durch das Rechnungsprüfungsamt noch durch den Landesrechnungshof.
Für die Jahresabschlüsse ab 2014 wird der neuen Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes zum vorliegenden Jahresabschluss 2013 gefolgt. Die Ein- und Auszahlungen auf dem Verrechnungskonto werden im Jahresabschluss gegengebucht, so dass in zukünftigen Jahresabschlüssen nur noch der ggf. bestehende Saldo in der Finanzrechnung ausgewiesen wird.

Über die Buchungsstelle „Verwahr Geldverrechnungskonto" werden Umbuchungen, die ausschließlich zwischen den Bankkonten der Stadt Aschersleben erfolgen, abgebildet. Diese Umbuchungen sind z. B. erforderlich, wenn Kontokorrentkredite in Anspruch genommen werden müssen und bei den einzelnen Banken unterschiedliche Zinskonditionen abgerechnet werden oder wie aktuell von den Banken gehandhabt, Verwahrentgelte (Strafzinsen) für Guthaben bei unterschiedlich hohen Freibeträgen erhoben werden. Um die Zinsbelastungen so gering wie möglich zu halten, werden dann Umbuchungen zwischen den einzelnen Banken getätigt.
Weiterhin werden Vorgänge aus dem sogenannten Kontenclearing hier gebucht. Als Kontenclearing wird bezeichnet, wenn Kontenbestände eines Bankkontos, vorliegend bei der Sparkasse, am Schluss eines jeden Banktages automatisch durch die Bank auf das Hauptgeschäftsbankkonto umgebucht werden. In allen Fällen handelt es sich immer um Vorgänge, die sich nicht im Haushalt der Stadt wiederspiegeln. Sie stellen weder Erträge oder Aufwendungen noch investive Ein- oder Auszahlungen dar.
Die reine kaufmännische Buchhaltung würde in der Finanzbuchhaltung einen Buchungssatz Bankkonto an Bankkonto abbilden.
Da in der kommunalen Buchhaltung jedoch weitere Bücher vorgeschrieben sind, insbesondere mit dem Tagesabschluss täglich die Bestände auf den Bankkonten mit den Finanzmittelkonten abzustimmen sind, sowie der Ausweis dieser Buchungen im Sachbuch und im Zeitbuch erfolgen muss, müssen auch diese Buchungen einer Buchungsstelle zugeordnet werden und können nicht ausschließlich in der FIBU erfolgen. Die Buchungsstelle „Geldverrechnungskonto" wird seit 1991 für diese Sachverhalte genutzt. Wie im oberen Abschnitt bereits dargelegt, erfolgten auch hier die Buchungen immer in Höhe der vollen Einzahlung und Auszahlung (Brutto), ohne dass dieses Vorgehen jemals vom Rechnungsprüfungsamt oder Landesrechnungshof in Frage gestellt oder beanstandet wurde. Da auf dem Geldverrechnungskonto ausschließlich Umbuchungen

abgebildet werden, ist der Saldo des Kontos zum Jahresende immer Null. Auch hier wird, der Empfehlung des RPA folgend, in zukünftigen Jahresabschlüssen die Saldierung von Ein- und Auszahlungen erfolgen.

## 7. Darstellung des Anfangsbestandes – Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes S. 17

| |
|---|
| Demzufolge hätte der Anfangsbestand mit dem 01.01.2013 ausgewiesen werden müssen. Außerdem fehlt die Einheit Euro, was bei der Erstellung der nächsten Vermögensrechnung/Bilanz zu beachten ist. |

Die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes werden aufgegriffen. Ab dem Jahresabschluss 2014 wird der jeweilige Vorjahreswert per 31.12. des Vorjahres in der Schlussbilanz dargestellt und der Hinweis auf die Währungseinheit gegeben. Eine nachträgliche Korrektur für die Schlussbilanz des Jahresabschlusses 2013 erfolgt aufgrund des Vermerks im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes nicht.

## 8. Keine Einzelwertberichtigung – Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes S. 21

| |
|---|
| Angemerkt werden muss aber, dass 2013 eine reine Pauschalwertberichtigung vorgenommen wurde und eine erforderliche sachverhaltsbezogene Beurteilung auf Wertberichtigung jeder einzelnen Forderung nicht erfolgte. Somit wurden in 2013 auch Minusbeträge, die faktisch keine Forderungen sondern Verbindlichkeiten darstellen, pauschal wertgemindert, was beanstandet werden muss. Im Jahr 2014 erfolgte die Ermittlung der Wertberichtigungen nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. |

Die Aussage, im Jahr 2013 wurde eine reine Pauschalwertberichtigung vorgenommen, ist so nicht korrekt. Auch im Jahr 2013 wurden Forderungen durch Niederschlagung wertberichtigt, welche eine sachverhaltsbezogene Beurteilung jeder einzelnen Forderung voraussetzt.
Für die Anordnung als auch die Überwachung der Niederschlagungen zeichnen die anordnungsbefugten Fachämter verantwortlich, welche aus dem Bereich Vollstreckung die erforderlichen Informationen für die Beurteilung erhalten, z. B. Gläubigerbefriedigung ausgeschlossen, Insolvenzverfahren usw.
Darüber hinaus wird zur Wertberichtigung der Forderungen eine Pauschalwertberichtigung eingesetzt, da es auf Grund der Anzahl der offenen Forderungen und der vorliegenden Personalsituation unmöglich ist, im Zuge der Jahresabschlussarbeiten (Zeitraum zwischen dem 31.12. des Abschlussjahres und Ende Februar des Folgejahres) alle Forderungen einzeln zu betrachten und zu beurteilen.
Dabei werden die offenen Posten pauschal mit festgelegten Prozentsätzen, welche nach dem Alter der Forderung gestaffelt sind, wertberichtigt. Ab dem Jahr 2014 wurden diese Posten nach Hinweis des Landesrechnungshofes, welcher bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz erging, bereinigt. Somit unterlagen Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, Eigenbetrieb, Fördermittelgeber usw. nicht mehr der Pauschalwertberichtigung. Ebenfalls wurden negative Posten bei der Bewertung eliminiert. Dazu ist anzumerken, dass nicht alle ausgewiesenen negativen Posten Verbindlichkeiten darstellen. In vielen Fällen wurde durch die zuständigen Fachämter die notwendige Überprüfung der offenen Forderungen, welche jedes Jahr

mit Schreiben des Dezernenten zum Jahresabschluss eingefordert wird, nicht wahrgenommen, sodass notwendige Verrechnungen von negativen mit positiven Posten auf den Kassenkonten nicht erfolgten, als auch notwendige Rückzahlungen an die Zahlungspflichtigen nicht getätigt wurden.
Durch die Stadtkasse wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, um diese Missstände zu beseitigen. In den zurückliegenden Jahren konnte so erreicht werden, dass die Fachämter ihre Verantwortung teilweise besser wahrnehmen. Darüber hinaus werden Zahlungen, für die keine offene Forderung vorliegt, unverzüglich durch die Stadtkasse zurücküberwiesen, wenn auch nach aufwendiger Nachfrage in den Fachämtern keine Annahmeanordnung erteilt wird.

Aschersleben, den 04. Januar 2021

Michelmann
Oberbürgermeister